

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Abs. 1

Name

Der Verein führt den Namen „Denkmal-Komitee Stemel“.

Er hat seinen Sitz in 59846 Sundern-Stemel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 1 Abs. 2

Zweck des Vereines

Ziel und Zweck des Vereines ist die die Förderung von Kunst und Kultur am Krieger-Ehrenmal in Stemel.

§ 1 Abs. 3

Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1 Abs. 4

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder, Vorstand und Geschäftsjahr

§ 2 Abs. 1

1 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden.(gegebenenfalls auch juristische Personen)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 2 Abs. 2

Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wegen Nichterfüllung seiner Mitgliedspflichten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

§ 3 Abs. 1

Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben

§ 3 Abs. 2

Umlage

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können jedoch Umlagen erhoben werden. Die Höhe und die Fälligkeit solcher Umlagen wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereines

§ 4 Abs 1

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Vorstand

§ 5 Abs. 1

Der Vorstand des Vereines besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer
- e) dem Pressewart
- f) Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, davon der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes

§ 6 Abs. 1

Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind.

§ 6 Abs. 2

Aufgaben

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

§ 7 Abs. 1

Amtsdauer und Einzelwahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 7 Abs. 2

Wahlvoraussetzung

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 7 Abs. 3

Kommissarische Einsetzung

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

§ 8 Abs. 1

Sitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.

§ 8 Abs. 2

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 9 Abs. 1

Stimmberechtigte

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und der vertretungsberechtigte Geschäftsführer einer juristischen Person eine Stimme.

§ 9 Abs. 2

Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung von Umlagen,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
- e) Wahl von jährlichen Kassenprüfern, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 10 Abs. 1

Zeitpunkt und Fristen.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und durch Veröffentlichung in der Presse einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Abs. 2

Anträge und Ergänzungen

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Abs. 1 Einberufung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 12 Abs. 1

Leitung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion, einem Wahlleiter übertragen werden.

§ 12 Abs. 2

Art der Abstimmung und Beschlussfähigkeit

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Abs. 3

Beschlüsse, Zweckänderung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 9/10 erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden

§ 12 Abs. 4

Gewählt ist

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 12 Abs. 5

Protokoll

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung muss aus dem Protokoll zu ersehen sein. Bei Satzungsänderungen muss der gesamte Wortlaut in dem Protokoll niedergelegt werden.

§ 13 Auflösung des Vereines

§ 13 Abs. 1

Mehrheiten bei Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Abs. 2

Liquidation

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Abs. 3

Vermögen

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Kirchengemeinde Pfarrvikarie St Hubertus Stemel zu und darf nur für Stemeler Vorhaben verwendet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert,

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10.06.2012 beschlossen.